



Kirchgemeinde Grosshöchstetten

Organisationsreglement (OgR)

der

Evang. ref. Kirchgemeinde Grosshöchstetten

Umfassend das Gebiet der politischen Gemeinden
Bowil, Grosshöchstetten, Mirchel, Oberthal und Zäziwil

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3	Ungültige Zettel	9
Umfang	3	Ungültige Namen	9
Aufgaben	3	Ermittlung	9
2. Organisation	3	Zweiter Wahlgang	9
Organe	3	Los	9
Versammlung	3	Protokoll	10
Stimmrecht	3	Genehmigung	10
Information	3	4. Kirchgemeinderat	10
Initiative	3	Kirchgemeinderat	10
Anmeldung	4	Unvereinbarkeit	10
Einreichungsfrist	4	Amtsdauer	10
Ungültigkeit	4	Schweigepflicht	10
Behandlungsfrist	4	Beschlussfähigkeit	10
Konsultativabstimmung	4	Geschäftsgang /	10
Petition	4	Organisations-verordnung (OgV)	10
Wahlen	4	Organigramm	11
Sachgeschäfte	5	Befugnisse	11
Referendum	5	Kirchengebäude	11
Nachkredite	5	Unterschrift	11
a) zu neuen Ausgaben	5	5. Ständige Kommissionen	11
b) zu gebundenen Ausgaben	5	Allgemeines	11
c) Sorgfaltspflicht	5	Aufzählung	12
Wiederkehrende Ausgaben	6	6. Nichtständige Kommissionen	12
Kirchensteuern, Verbot der		Einsetzung	12
Zweckentfremdung	6	7. Pfarrerin / Pfarrer	12
3. Verfahren an der		Wahl	12
Kirchgemeindeversammlung	6	Verhältnis zum Staat	12
Einberufung	6	Stellung in der Kirchgemeinde	12
Traktanden	6	Vertretung im Kirchgemeinderat	12
Erheblicherklären von Anträgen	6	8. Die zur Vertretung der Kirchgemeinde	
Allgemeines	6	befugten Personen	12
Rügepflicht	6	Personal	12
Eröffnung /	6	Abgeordnete/ Delegierte	13
Feststellung der	6	9. Verantwortlichkeit	13
Stimmberechtigten	6	Verantwortlichkeit	13
Öffentlichkeit / Medien	6	10. Übergangs- und Schluss-	
Eintreten	7	bestimmungen	13
bei Pfarrwahlen	7	Anhang I und II	13
Beratung	7	Inkrafttreten	13
Ordnungsantrag	7	Gesamterneuerungs-wahlen	13
Abstimmungen	7	Genehmigungsvermerke	14
Abstimmungsverfahren	7	Anhang I: Ständige Kommissionen	15
Gruppensieger	8	Kommission Pfarrkreis Bowil-Oberthal	15
Form	8	Kommission Pfarrkreis Grosshöchstetten	15
Stichentscheid	8	Kommission Pfarrkreis Zäziwil-Mirchel	16
Wahlen	8	Rechnungsprüfungskommission	16
Wählbarkeit	8	Anhang II: Kollegium	16
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	8		
Wahlverfahren	8		
Ungültiger Wahlgang	9		

Die gewählten Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für das andere Geschlecht

1. Allgemeine Bestimmungen

Umfang	<p>Art. 1 ¹ Die Kirchgemeinde Grosshöchstetten umfasst die Einwohnerinnen und Einwohner der Einwohnergemeinden Bowil, Grosshöchstetten, Mirchel, Oberthal und Zäziwil, welche nach Massgabe des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens der evang.-ref. Landeskirche angehören.</p> <p>² Die Kirchgemeinde Grosshöchstetten ist ein Glied der evang.-ref. Landeskirche des Kantons Bern.</p>
Aufgaben	<p>Art. 2 ¹ Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie richtet sich nach den kirchlichen und staatlichen Vorschriften. Sie sorgt dafür, dass auf ihrem Gebiet das Evangelium in geeigneter Weise verkündet werden kann.</p> <p>² Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.</p>

2. Organisation

Organe	<p>Art. 3 Die Organe der Kirchgemeinde sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Stimmberechtigtenb) der Kirchgemeinderatc) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sindd) das Rechnungsprüfungsorgane) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal
Versammlung	<p>Art. 4 ¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein:</p> <ul style="list-style-type: none">– im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;– im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung und den Kirchensteueransatz zu beschliessen;– innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt. <p>² Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.</p>
Stimmrecht	<p>Art. 5 Stimmberechtigt in der Kirchgemeinde Grosshöchstetten sind Angehörige der evang.-ref. Landeskirche, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit drei Monaten im Gebiet der Kirchgemeinde wohnen. (Art. 7 Kirchenverfassung).</p>
Information	<p>Art. 6 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
Initiative	<p>Art. 7 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p>

	<ul style="list-style-type: none">– von mindestens 200 Stimmberechtigten unterzeichnet ist,– innert der Frist nach Art. 8 eingereicht ist,– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.
Anmeldung	Art. 8 ¹ Das Initiativbegehren ist dem Sekretariat schriftlich bekannt zu geben.
Einreichungsfrist	² Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 9 ¹ Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an. ³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.
Behandlungsfrist	Art. 10 Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.
Konsultativabstimmung	Art. 11 ¹ Der Kirchgemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 29 ff)
Petition	Art. 12 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten. ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.
Wahlen	Art. 13 Die Versammlung wählt: a) Den Präsidenten (der Kirchgemeinde und des Kirchgemeinderats in Personalunion), b) die Mitglieder des Kirchgemeinderats, c) die Mitglieder der Pfarrkreiskommissionen d) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, e) die Pfarrpersonen, f) die Abgeordneten des Wahlkreises in die kantonale Kirchensynode, falls im Wahlkreis keine stille Wahl stattfindet, g) die Abgeordneten der Kirchgemeinde in die Bezirkssynode.

- Sachgeschäfte
- Art. 14** Die Versammlung beschliesst:
- a) das Organisationsreglement,
 - b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung und den Kirchensteueransatz,
 - c) die Rechnung,
 - d) soweit Fr. 100'000.— übersteigend:
 - neue Ausgaben
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte
 - e) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Kirchgemeinden / Pfarrkreisen
 - f) Schaffung neuer und Aufhebung bestehender Pfarrstellen
 - g) Kenntnisnahme Berichterstattung Kirchgemeinderat
 - h) Den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung von Reglementen, wenn gegen entsprechenden Beschluss des Kirchgemeinderates das Referendum ergriffen worden ist (Art. 15)
- Referendum
- Art. 15** Durch Unterzeichnung eines entsprechenden Begehrens können mindestens 200 Stimmberechtigte innert dreissig Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses verlangen, dass ein Beschluss des Kirchgemeinderates betreffend den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung von Reglementen der Kirchgemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet wird (Art. 47).
- Nachkredite
- a) zu neuen Ausgaben
- Art. 16**¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
- ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- ³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.
- b) zu gebundenen Ausgaben
- Art. 17**¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.
- ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.
- c) Sorgfaltspflicht
- Art. 18**¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 19 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 5-mal kleiner als für einmalige.

Kirchensteuern, Verbot der Zweckentfremdung

Art. 20 Die Kirchensteuer ist im Rahmen des kirchlichen Auftrags für die gesetzlichen Aufgaben der Kirchgemeinde und der evang.-ref. Landeskirche sowie für die Aufgaben zu verwenden, die nicht ausschliesslich dem Bund, dem Kanton oder den Gemeinden vorbehalten sind (Art. 57 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen).

3. Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

Einberufung

Art. 21 Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.

Traktanden

Art. 22 ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen

² Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert.

³ Der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.

⁴ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Allgemeines

Art. 23 Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter, leitet die Versammlung.

Rügeflicht

Art. 24 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 Abs. 3 des Gemeindegesetzes).

Eröffnung /
Feststellung der
Stimmberechtigten

Art. 25 Der Präsident

- eröffnet die Versammlung
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind
- sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte sich nicht an Abstimmungen beteiligen
- veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Öffentlichkeit / Medien

Art. 26 ¹ Die Versammlung ist öffentlich.

	<p>² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.</p> <p>³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p>⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.</p>
Eintreten	<p>Art. 27 ¹ Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
bei Pfarrwahlen	<p>² Bei Pfarrwahlen bleibt Art. 11 der Verordnung über die Pfarrwahlen vorbehalten.</p>
Beratung	<p>Art. 28 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p>Art. 29 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch,</p> <ul style="list-style-type: none">– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,– die Sprecher der vorberatenden Organe und– wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee <p>das Wort.</p>
Abstimmungen	<p>Art. 30 Der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,– erläutert das Abstimmungsverfahren und– gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.
Abstimmungsverfahren	<p>Art. 31 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p>² Der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,

- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und

– stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“
- Gruppensieger **Art. 32**¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt der Präsident auf folgende Art abstimmen: Er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
- Form **Art. 33**¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
- Stichentscheid **Art. 34** Der Präsident stimmt mit. Er gibt zudem den Stichentscheid.
- Wahlen **Art. 35**¹ Die Versammlung wählt alle in Art. 13 Aufgeführten nach den folgenden Vorschriften.

² Für die Wahl einer Pfarrperson beachtet sie zudem die kantonalen Wahlvorschriften.
- Wählbarkeit **Art. 36** Es gilt Art. 16 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen.
- Unvereinbarkeit /
Verwandtenausschluss **Art. 37**¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

² Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepaare und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.

³ Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

⁴ Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Partner, welche durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft mit Mitgliedern des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals verbunden sind, dürfen nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission angehören.
- Wahlverfahren **Art. 38**¹ Der Präsident gibt die Vorschläge des Kirchgemeinderats bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.

- ² Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- ³ Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- ⁴ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- ⁵ Die Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Sekretär.
- ⁶ Die Stimmberechtigten dürfen
- so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind,
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- ⁷ Die Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- ⁸ Die Stimmzähler sowie der Sekretär
- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 39),
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 40, Abs. 1) und
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 40, Abs. 2 und 3 sowie Art. 41).
- Ungültiger Wahlgang **Art. 39** Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
- Ungültige Zettel **Art. 40** ¹ Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.
- Ungültige Namen ² Ein Name ist ungültig, wenn er
- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
 - mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
 - überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.
- ³ Die Stimmzähler sowie der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.
- Ermittlung **Art. 41** ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.
- ² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
- Zweiter Wahlgang **Art. 42** ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.
- ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.
- ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.
- Los **Art. 43** Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Protokoll	<p>Art. 44 Das Protokoll enthält:</p> <ul style="list-style-type: none">– Ort und Datum der Versammlung– Namen des Präsidenten und des Sekretärs– Zahl der anwesenden Stimmberechtigten– Reihenfolge der Traktanden– Anträge– Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren– Beschlüsse und Wahlergebnisse– Rügen nach Art. 98 des Gemeindegesetzes– Zusammenfassung der Beratung– Unterschrift
Genehmigung	<p>Art. 45 ¹ Der Sekretär legt das Protokoll spätestens acht Tage nach der Versammlung während 20 Tagen öffentlich auf.</p> <p>² Während der Auflage kann beim Kirchgemeinderat schriftlich Einsprache gegen das Protokoll erhoben werden.</p> <p>³ Der Kirchgemeinderat beschliesst das Protokoll nach Ablauf der Einsprachefrist.</p>

4. Kirchgemeinderat

Kirchgemeinderat	<p>Art. 46 ¹ Der Kirchgemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.</p>
Unvereinbarkeit	<p>² Der Präsident und der Vizepräsident dürfen nicht demselben Pfarrkreis angehören. Die Kirchgemeinderäte sind unabhängig ihrer Pfarrkreis-zugehörigkeit wählbar. Die Leiter der Pfarrkreiskommissionen müssen hingegen demjenigen Pfarrkreis, welchen sie vertreten, angehören.</p>
Amts-dauer	<p>³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.</p>
Schweige-pflicht	<p>⁴ Die Mitglieder des Kirchgemeinderates unterstehen der Schweige-pflicht auch über die Amtszeit hinaus.</p>
Beschluss-fähigkeit	<p>⁵ Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p>
Geschäftsgang / Organisations-verordnung (OgV)	<p>Art. 47 ¹ Der Kirchgemeinderat regelt seinen Geschäftsgang und seine innere Struktur. Er erlässt hiezu eine Organisationsverordnung über die Verwaltungsorganisation mit namentlich folgendem Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none">– Organisation der Kirchgemeinderates (Ressorts)– Zuständigkeiten der Kirchgemeinderatsmitglieder– Einladung/Verfahren der Kirchgemeinderatssitzung– Organisation der Kommissionen, soweit in diesem Reglement nichts anderes bestimmt wird– Einsetzung weiterer ständiger Kommissionen ohne Entscheidbefugnis– Unterschriftsberechtigung

² Der Kirchgemeinderat beschliesst den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung von weiteren, für den Geschäftsgang notwendigen Reglementen und Weisungen, insbesondere auch das Reglement für die Anstellung der in einem Dienstverhältnis zur Kirchgemeinde stehenden Personen unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

³ Der Kirchgemeinderat bestimmt mit einfachem Beschluss:
– den Vizepräsidenten der Kirchgemeinde und des Kirchgemeinderates

⁴ Der Kirchgemeinderat kann Aufgaben gemäss Kirchenordnung und Kirchenverfassung in der Organisationsverordnung an die Pfarrkreiskommissionen delegieren.

Organigramm Der Kirchgemeinderat erlässt ein Organigramm und stellt darin die Strukturen der Kirchgemeinde dar.

Befugnisse **Art. 48** ¹ Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.

² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

³ Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr.10'000.– im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in den Voranschlag ein.

Kirchengebäude **Art. 49** Der Kirchgemeinderat regelt die Benützung der kirchlichen Gebäude zu nicht kirchlichen Zwecken (Art. 18 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen) in der Organisationsverordnung.

Unterschrift **Art. 50** ¹ Der Präsident und der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Kirchgemeinde nach aussen.

² Ist der Präsident verhindert, unterschreibt der Vizepräsident. Ist der Sekretär verhindert, unterschreibt dessen Stellvertreter.

³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle des Sekretärs der Finanzverwalter. Ist der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt der Sekretär oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.

⁴ Die Unterschriftsberechtigung der Kommissionen und weiterer zur Vertretung der Kirchgemeinde befugten Personen ist in der Organisationsverordnung geregelt.

5. Ständige Kommissionen

Allgemeines **Art. 51** ¹ Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Kirchgemeinderat Antrag; ausgenommen die in Anhang I zugewiesenen Aufgaben. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

² Die für den Kirchgemeinderat aufgestellten Vorschriften (Art. 46³⁻⁵) gelten sinngemäss auch für die Kommissionen.

Aufzählung **Art. 52** Die Versammlung zählt im Anhang I die Kommissionen auf und regelt deren Über- und Unterordnung, ihre Aufgaben, Mitgliederzahl, Konstitution und Unterschriftenregelung.

6. Nichtständige Kommissionen

Einsetzung **Art. 53** ¹ Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

7. Pfarrerin / Pfarrer

Wahl **Art. 54** Das Verfahren bei der Pfarrwahl richtet sich ausschliesslich nach den Vorschriften des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen und der Verordnung über die Pfarrwahlen.

Verhältnis zum Staat **Art. 55** Wählbarkeit, Amtsdauer, Verantwortlichkeit und Besoldung richten sich nach den kantonalen Vorschriften.

Stellung in der Kirchgemeinde **Art. 56** ¹ In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und seine dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht dem Pfarrer ein Mitspracherecht zu.

Vertretung im Kirchgemeinderat ² Ein Vertreter des Kollegiums (Pfarrer/SDM) wohnt den Sitzungen des Kirchgemeinderates mit beratender Stimme und Antragsrecht bei. (Kollegium siehe Anhang II). Projektbezogen oder auf Antrag können Kollegiumsmitglieder an die Sitzungen eingeladen werden.

8. Die zur Vertretung der Kirchgemeinde befugten Personen

Personal **Art. 57** ¹ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Kirchgemeinde Personen verpflichten, z.B. als Sozial-diakonische Mitarbeiter, Katecheten, Organisten, Sigristen etc. (Liste nicht abschliessend).

² Der Kirchgemeinderat kann Aufgaben im Mandatsverhältnis oder durch Unternehmen ausführen lassen. Für die Anstellungen der Kirchgemeinde gilt das Personalreglement.

³ Die Befugnisse und Aufgaben des zur Vertretung der Kirchgemeinde ermächtigten Personals sind in der Organisationsverordnung sowie in den entsprechenden Arbeitsverträgen und Stellenbeschreibungen geregelt.

⁴ Der Kirchgemeinderat ist zuständige Behörde für Anstellungen und Auftragserteilungen, sofern das finanzkompetente Organ die massgebenden Mittel beschlossen hat.

- Abgeordnete/ Delegierte **Art. 58** ¹ Die Abgeordneten in die Bezirksynode und in den Vorstand werden nach dem Reglement für die Synode des kirchlichen Bezirks Konolfingen gewählt.
- ² Die Wahl des Abgeordneten in die Evangelisch reformierte Kirchensynode des Kantons Bern erfolgt gemäss den entsprechenden übergeordneten Vorschriften.
- ³ Der Kirchgemeinderat kann weitere Delegierte mit einfachem Beschluss bestimmen.
- ⁴ Die Befugnisse der Abgeordneten sind in der OgV geregelt.

9. Verantwortlichkeit

- Verantwortlichkeit **Art. 59** ¹ Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit und der Schweigepflicht.
- ² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach Art. 81 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes.

10. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Anhang I und II **Art. 60** Die Versammlung erlässt die Anhänge I (Kommissionen) und II (Kollegium) zu diesem Reglement im gleichen Verfahren wie das Reglement.
- Inkrafttreten **Art. 61** ¹ Dieses Reglement tritt nach erfolgter Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung mit Verabschiedung durch die Kirchgemeindeversammlung auf den 1.1.2007 in Kraft.
- ² Es hebt das Organisationsreglement vom 10.12.2001 auf.
- Gesamterneuerungswahlen ³ Gleichzeitig mit der Inkraftsetzung dieses Reglements sind Gesamterneuerungswahlen mit Festsetzungsbeginn einer neuen Legislaturperiode durchzuführen, da die bisherige Organisationsstruktur der Kirchgemeinde geändert wird.

Genehmigungsvermerke

Das vorliegende Organisationsreglement wurde beschlossen durch die Versammlung der Kirchgemeinde Grosshöchstetten am 27. November 2006.

Grosshöchstetten, den 5.12.2006

Namens der Kirchgemeinde Grosshöchstetten

Der Präsident:
Johannes Chr. Flückiger

Die Sekretärin:
Erika Wyss

Auflagezeugnis:

Das Organisationsreglement mit Anhang I und II hat gestützt auf Art. 37 Gemeindeverordnung während 30 Tagen vor dem Beschluss öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger des Amtes Konolfingen vom 27. Oktober 2006 publiziert.

Grosshöchstetten, den 5.12.2006

Erika Wyss-Suter, Sekr.

Amt für Gemeinden und Raumordnung:

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 4. Januar 2007.

Monique Schürch, Fürsprecherin
Leiterin Gemeinderecht

Publikation Inkraftsetzung:

Die Inkraftsetzung des vorliegenden Organisationsreglementes wurde im Amtsanzeiger Nr. 3 von Konolfingen am 19. Januar 2007 publiziert.

Erika Wyss-Suter, Sekr.

Anhang I: Ständige Kommissionen

Kommission Pfarrkreis Bowil-Oberthal

Mitgliederzahl	mind. 4, max. 7
Mitglied von Amtes wegen	<ul style="list-style-type: none">– 1 Kirchgemeinderatsmitglied (Leitung)– Mitglieder des Kollegiums aus dem Pfarrkreis Bowil-Oberthal (stimmberechtigt)
Wahlorgan und übergeordnete Stelle	Kirchgemeindeversammlung
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none">– Delegation von Mitgliedern zur Einsitznahme und Mitarbeit in weiteren Kommissionen und Arbeitsgruppen– Organisation und Mithilfe kirchlicher und zugewandter Anlässe– Unterstützung der Mitarbeitenden, Freiwilligen– Kontaktpflege, Beziehung zu Kirchenmitgliedern, Vereinen, Behörden– Führen, bearbeiten und überwachen der Aktivitätenplanung– Übernahme von weiteren Aufgaben, welche der KGR an die Pfarrkreiskommission delegiert
Unterschriftsberechtigung	Regelung gemäss Organisationsverordnung
Berichterstattung	Periodisch im Sitzungsturnus an Kirchgemeinderat durch Kommissionsleitung und mittels Protokoll
Konstitution	Die Pfarrkreiskommission konstituiert sich, mit Ausnahme der Leitung, selbst

Kommission Pfarrkreis Grosshöchstetten

Mitgliederzahl	mind. 4, max. 7
Mitglied von Amtes wegen	<ul style="list-style-type: none">– 1 Kirchgemeinderatsmitglied (Leitung)– Mitglieder des Kollegiums aus dem Pfarrkreis Grosshöchstetten (stimmberechtigt)
Wahlorgan und übergeordnete Stelle	Kirchgemeindeversammlung
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none">– Delegation von Mitgliedern zur Einsitznahme und Mitarbeit in weiteren Kommissionen und Arbeitsgruppen– Organisation und Mithilfe kirchlicher und zugewandter Anlässe– Unterstützung der Mitarbeitenden, Freiwilligen– Kontaktpflege, Beziehung zu Kirchenmitgliedern, Vereinen, Behörden– Führen, bearbeiten und überwachen der Aktivitätenplanung– Übernahme von weiteren Aufgaben, welche der KGR an die Pfarrkreiskommission delegiert
Unterschriftsberechtigung	Regelung gemäss Organisationsverordnung
Berichterstattung	Periodisch im Sitzungsturnus an Kirchgemeinderat durch Kommissionsleitung und mittels Protokoll
Konstitution	Die Pfarrkreiskommission konstituiert sich, mit Ausnahme der Leitung, selbst

Kommission Pfarrkreis Zäziwil-Mirchel

Mitgliederzahl	mind. 4, max. 7
Mitglied von Amtes wegen	– 1 Kirchgemeinderatsmitglied (Leitung) – Mitglieder des Kollegiums aus dem Pfarrkreis Zäziwil-Mirchel (stimmberechtigt)
Wahlorgan und übergeordnete Stelle	Kirchgemeindeversammlung
Aufgaben	– Delegation von Mitgliedern zur Einsitznahme und Mitarbeit in weiteren Kommissionen und Arbeitsgruppen – Organisation und Mithilfe kirchlicher und zugewandter Anlässe – Unterstützung der Mitarbeitenden, Freiwilligen – Kontaktpflege, Beziehung zu Kirchenmitgliedern, Vereinen, Behörden – Führen, bearbeiten und überwachen der Aktivitätenplanung – Übernahme von weiteren Aufgaben, welche der KGR an die Pfarrkreiskommission delegiert
Unterschriftsberechtigung	Regelung gemäss Organisationsverordnung
Berichterstattung	Periodisch im Sitzungsturnus an Kirchgemeinderat durch Kommissionsleitung und mittels Protokoll
Konstitution	Die Pfarrkreiskommission konstituiert sich, mit Ausnahme der Leitung, selbst

Rechnungsprüfungsorgan

Mitgliederzahl	2
Mitglied von Amtes wegen	keines
Wahlorgan	Kirchgemeindeversammlung
Auftrag	– gemäss kantonaler Gesetzgebung – Aufsichtsstelle für Datenschutz gem. Art. 33 Datenschutzgesetz – Jährliche Berichterstattung an die Versammlung
Besonderes	Die Versammlung kann anstelle der Rechnungsprüfungskommission die Wahl einer externen Revisionsstelle beschliessen, sofern nicht genügend befähigte Personen aus der Gemeinde zur Wahl stehen.

Anhang II: Kollegium

Mitglieder	Pfarrer und sozial-diakonische Mitarbeiter der Kirchgemeinde gegeben durch die Wahlen bzw. Anstellungen
Wahlorgan	Das zuständige Wahlorgan
Auftrag	Gemäss Kirchenverfassung und Kirchenordnung entsprechend pfarramtlichen Vorgaben
Berichterstattung	Kollegiumsvertreter im KGR (jährlicher Turnus) und Protokoll
Unterschriften	gem. Art. 30 ³ Organisationsverordnung